

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1. GRÜNFLÄCHEN (9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Ausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Kommunaler Holzlagerplatz“.

2. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Ausweisung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg. Die Zufahrt zum Holzlagerplatz ist nur über den Wirtschaftsweg zulässig.

3. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 ABS. 1A BAUGB)

Die Textlichen Festsetzungen Nr. 4 (TF 4.1 bis 4.3) werden den Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 STREUOBSTWIESEN

Auf dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese. Auf der gesamten Fläche (ca. 1000 m²) wird beidseits des Wirtschaftsweges eine Grünlandeinsaat (ggfls. Nachsaat) mit Regiosaatgut (nach den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut der FLL) gemäß Herkunftsregion 9 durchgeführt.

Es erfolgt die Neupflanzung von mindestens 10 Stück Obsthochstämmen (1 Baum / 100 m²) verteilt auf die ausgewiesene Fläche. Pflanzenauswahl und -qualität nach Artenliste 1.

Die extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiese (kein Einsatz von Spritz- und / oder Düngemitteln, max. 2-schürige Mahd) ist auf Dauer zu gewährleisten; abgängige Obstbäume sind zu ersetzen. Die Streuobstwiese darf nicht zur Holzlagerung genutzt werden.

4.2 STRAUCHPFLANZUNGEN

Die Randeingrünung erfolgt im Osten, Süden, Westen und im Norden der zur Verfügung stehenden Holzlagerfläche in Form einer 2-reihigen Strauchpflanzung. Es sind einheimische Laubsträucher zu verwenden. Nadelgehölze sind grundsätzlich ausgeschlossen! Pflanzenauswahl und -qualität, Pflanzschema nach Artenliste 2.

4.3 BAUMPFLANZUNGEN, LAUBHOCHSTÄMME

Baumpflanzungen als Hochstämmen sind in die Strauchpflanzungen zu integrieren bzw. als Einzelpflanzung auf der Holzlagerfläche zu pflanzen. Es können auch Obsthochstämmen verwendet werden. Pflanzenauswahl und -qualität nach Artenliste 3.

4.4 Die Bepflanzungen sind spätestens nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in der darauffolgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

5. Die Nutzung des kommunalen Holzlagerplatzes ist für die Lagerung von Brennholz sowohl für die private und die gewerbliche Holzlagernutzung zulässig. Der Nutzungsanteil für die gewerbliche Holzlagernutzung ist dem privaten Anteil unterzuordnen (private Holzlagernutzung > 50%).

6. Der Kommunale Holzlagerplatz dient vorrangig der Lagerung von Brennholz zur Trocknung. Die Lagerung von Formholz wie z.B. Balken, Bretter, Möbelholz etc. ist nicht zulässig.

7. Die Bearbeitung von Waldholz d.h. das Zusägen von gekürztem Waldholz (Stammteile bis 1 m) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zwischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt.

8. Die dauerhafte Lagerung von Maschinen und Fahrzeugen sowie von Materialien und Betriebsstoffen ist nicht zulässig. Ebenso ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Überdachungen sowie die Versiegelung von Lagerflächen unzulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 I.V.M. § 88 LBAUO)

1. Höhenbegrenzung der Holzstapel

Die maximale Höhe des gelagerten Holzes wird auf 2 m begrenzt. Weiterhin wird festgesetzt, dass Abdeckungen der Oberseite des Holzstapels ausschließlich mit schwarzer, dunkelbrauner oder dunkelgrüner Folie zulässig sind.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig, wenn nachfolgende Bedingungen gewährleistet sind: Einfriedungen sind ausschließlich an den Grenzen der zur Verfügung stehenden Holzlagerfläche zulässig.

Es sind ausschließlich Wildschutzzäune aus Knotengeflecht mit Holzpfeilen (z.B. Robinie) zu verwenden. Die maximale Höhe der Einfriedungen wird auf 1,60 m begrenzt.

Anhang Artenlisten für Bepflanzungen (zu TF 4)

Artenliste 1 Obsthochstämme

Gehölzauswahl/-qualität für Obsthochstämme:

Kirsche, Apfel, Birne, Walnuss, Mirabelle, Zwetschge,

Empfehlung:

Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau RP -Landes- und Regionallisten-

Pflanzqualität und Pflanzgrößen:

Hochstamm, ohne Ballen, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 8-10 cm

Artenliste 2 Strauchpflanzung

Gehölzauswahl für Strauchpflanzungen

Die Bepflanzung erfolgt mindestens 2-reihig, Pflanzung auf Lücke, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m.

Beispiel Pflanzschema: Strauchpflanzung –zweireihig- Länge 15 m, Breite 2 m

Vorgelagerter Gras-Krautsaum											
Ac	Ca	Cs	Cm	Ps	Cs	Cs	Lx	Cb	Sn		
	Vo	Rc	Rc	Lv	Lv	Sa	Sa	Rr	Sn	Ee	

Sträucher (auch Bäume II. Ordnung)

Acer campestre (Ac)	Feldhorn
Carpinus betulus (Cb)	Hainbuche
Prunus avium (Pa)	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia (Sa)	Gewöhnliche Eberesche
Rosa rubiginosa (Rr)	Weinrose
Prunus spinosa (Ps)	Schwarzdorn
Ligustrum vulgare (Lv)	Liguster
Rosa canina (Rc)	Hundsrose
Cornus mas (Cm)	Kornelkirsche
Cornus sanguinea (Cs)	Roter Hartriegel
Corylus avellana (Ca)	Haselnuß
Euonymus europaeus (Ee)	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum (Lx)	Waldgeißblatt
Salix caprea (Sc)	Salweide
Sambucus nigra (Sn)	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus (Vo)	Schneeball

Pflanzqualität und Pflanzgrößen:

Es sind folgende Pflanzqualitäten/Größen zu verwenden: Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm; oder verpflanzte Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150

Nachweis Pflanzgut: Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) bzw. forstliche Herkunftsgebiete (HKG) nach FoVG

Artenliste 3 Baumpflanzungen / Laubhochstämme

Gehölzauswahl/-qualität für Laubhochstämme:

Hainbuche, Linde, Vogelbeere, Feldahorn, Stieleiche auch Vogelkirsche, Walnuss, Mirabelle, Zwetschge,

Pflanzqualität und Pflanzgrößen:

Hochstamm, ohne Ballen, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 8-10 cm